

## Tutorium Tarifvertragsrecht

### Fall 8: Kisten packen

(Mehrgliedrige Kollektivverträge)

Mit dem Plattlinger Traditionsunternehmen „Kistl GmbH“ (K GmbH) geht es bergab. Die in Plattling produzierten Umzugskartons finden immer weniger Abnehmer – zudem hat der kürzlich vereinbarte Flächentarifvertrag für die Kartonagenindustrie (TV-K; abgeschlossen von der Gewerkschaft „IG Pappen & Kartonagen“ [IG PK] und dem Arbeitgeberverband „Bayern-Pappe“, dem auch die K GmbH angehört) den Kostendruck durch tarifliche Lohnsteigerungen sowie Ansprüche auf Weihnachts- und Urlaubsgeld erheblich verstärkt. Mitte 2017 sieht Geschäftsführerin Gisela Grau (G) daher keinen anderen Ausweg mehr, als die Produktion nach Tschechien zu verlagern: Die niedrigeren Lohnkosten sollen das Unternehmen wieder profitabel machen.

G unterrichtet den Betriebsrat und die IG PK frühzeitig von ihren Plänen – und trifft auf heftigen Widerstand. Arbeitnehmervertreter und Belegschaft wollen den „Standort Plattling um jeden Preis erhalten“ und signalisieren die Bereitschaft, hierfür erhebliche Sanierungsoffer zu erbringen. G, die den Standort ebenfalls gerne erhalten würde, lässt sich auf langwierige Verhandlungen mit dem Betriebsrat und Gewerkschaftsvertretern ein. Am 1.9.2017 gelingt der Durchbruch: Öffentlichkeitswirksam unterzeichnen G, die Betriebsratsvorsitzende Berta Bölke sowie die (zum Abschluss von Tarifverträgen bevollmächtigte) Vertreterin der IG PK Paula Peike gemeinsam einen „Standortsicherungsvertrag“. Darin sagt die GmbH verbindlich zu, den „Standort Plattling“ bis Ende 2021 zu erhalten. Im Gegenzug wird den Arbeitnehmern einiges abverlangt – auszugsweise besagt der Vertrag:

#### *„1. Abänderung von Tarifverträgen*

*In Abänderung des [...]*

*c. § 12 TV-K wird Weihnachts- und Urlaubsgeld nicht gewährt.*

#### *3. Abänderung von Betriebsvereinbarungen*

*In Abänderung der Betriebsvereinbarung Nr. 14/15 über Gleitzeitkonten verzichtet jeder Arbeitnehmer auf sein angespartes Guthaben aus dem bestehenden Gleitzeitkonto.*

*[...]*

#### *6. Kündigungen*

*Der Betriebsrat erklärt, betriebsbedingten Kündigungen nicht i.S.d. § 102 BetrVG zu widersprechen, die im Rahmen des in Anlage A1 vereinbarten Personalabbaus erklärt werden.“*

...

Besagte Betriebsvereinbarung Nr. 14/15 erlaubt bestimmten Arbeitnehmern der K GmbH, mit dem Arbeitgeber die Einrichtung eines Gleitzeitkontos zu vereinbaren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollen angesparte Zeitguthaben in Geld ausgeglichen werden. Von dieser Option hatte unter anderem Andreas Anderl (A) Gebrauch gemacht, ein langjähriger Mitarbeiter der K GmbH im Bereich Fertigung. Auf seinem Gleitzeitkonto hatte er – bis zum 1.9.2017 – ein Guthaben von 200 Stunden angespart. As Arbeitsverhältnis mit der K GmbH endet zum 30.9.2017; er hatte bereits ab dem 31.8.2017 seinen Resturlaub genommen.

**Bearbeitervermerk: Kann A verlangen, dass die K GmbH ihm die 200 angesparten Stunden vergütet?**

**Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.**